BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung", „Das System" („Das Geschäft") und „Aufwärts" („Der Kontorfreund")

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 4.80 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM. —.90

4. Jahrgang | Heft 36 | 20. Dezember 1931

Wahre Creditoren am Jahresschluß

6 A | Bilanz, Jahresabschluß, Creditoren

vgl. Heft 35, Seite 545/546.

Unter der Bezeichnung Creditoren, Gläubiger bzw. Warenschulden werden neben den Schulden für erhaltene Lieferungen und Leistungen vielfach auch andere Schuldposten mit ausgewiesen, die nicht als Schulden für Lieferungen oder Leistungen anzusprechen sind, vielmehr Rückstellungen, passive Verrechnungsposten, Interims- und Reservekonten, Geheimkonten, fingierte Schuldposten, langfristige Schulden, Anzahlungen der Kundschaft usw. darstellen. Durch die Verquickung derartiger Posten mit den eigentlichen Schulden für empfangene Lieferungen und Leistungen werden letztere viel zu hoch ausgewiesen, und man kommt infolgedessen zu einer ganz falschen Beurteilung über die Höhe und das Ausmaß der tatsächlich vorhandenen kurzfristigen Verbindlichkeiten auf Grund von Lieferungen oder Leistungen.

Die klare Ausweisung

der Creditoren hat daher folgendes zur Voraussetzung:

1. Alle Verpflichtungen für empfangene Lieferungen oder Leistungen gehören in das Creditoren-Kontokorrent und sind unter der Bezeichnung „Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen" in der Bilanz auszuweisen. (Vgl. Bilanzrechnungen lt. Notverordnung unter Passiva V, 4.) Die Salden dieser Posten werden zweckmäßig allmonatlich in eine besondere Creditoren-Saldenliste eingesetzt und dort addiert, um durch Abstimmung des Endbetrages der Saldenliste mit dem Saldo des Hauptbuch-Kontokorrentkontos „Creditoren" zu überwachen, daß das Creditorenkontokorrent überhaupt und in sich stimmt.
2. Die Anzahlungen der Kundschaft werden, der Zweckmäßigkeit wegen, nicht im Creditorenkontokorrent, vielmehr im Debitorenkontokorrent geführt, indem die geleisteten Anzahlungen den betreffenden Kundenkonten zu kreditieren sind. Die aus dem Debitorenkontokorrent auszusondernde Gesamtsumme der von der Kundschaft geleisteten Anzahlungen ist nicht von den Debitoren abzusetzen und auch nicht unter der Bezeichnung „Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen" auszuweisen; denn das eine wäre so unrichtig wie das andere. Vielmehr ist der Betrag entsprechend der Notverordnung unter Passiva V, 3 unter dem Titel „Anzahlungen der Kunden" gesondert zu bringen.
3. Aufgenommene Kredite und Darlehen sind gleichfalls als solche gesondert zu nennen und zwar gemäß der Notverordnung unter Passiva V, 2 unter der Bezeichnung: „Auf Grundstücken der Gesellschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden". Die Zusammenfassung mit dem Titel V, 4 (Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen) ist unzulässig.
4. Alle vorgenommenen passiven Rückstellungen sollen nicht mehr unter „Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen", vielmehr unter dem Sondertitel „Rückstellungen" in der Bilanz erscheinen. (Vgl. die Notverordnung unter Passiva Abt. III). Unter diese Gruppe fallen insbesondere

   Rückstellungen für:

   - Steuern und Abgaben irgendwelcher Art
   - Beiträge zur Angestellten- und Arbeiterversicherung
   - Berufsgenossenschaftsbeiträge
   - Ersatzansprüche wegen Lieferungsmängeln
   - Provisionen usw. der Vertreter und Vermittler
   - rückständige noch auszuzahlende Löhne
   - noch nicht abgerechnete Reise- usw. -Spesen
   - voraussichtlich noch zu erteilende Gutschriften
   - voraussichtliche Kosten schwebender Prozesse
   - bereits ausgeführte, aber noch nicht berechnete Leistungen usw.

zu zahlende Darlehen- oder Obligationszinsen
für zu zahlendes Aufgeld bei ausgelosten Teilschuldverschreibungen, die rückzuzahlen sind
zu zahlende Bankzinsen und Provisionen
Aufsichtsratsitzungen und Aufsichtsratvergütungen
Tantiemeverpflichtungen gegenüber Vorstand und leitenden Angestellten.

Es ist darauf zu achten, daß diese Rückstellungskonten tunlichst nicht niedriger und nicht höher dotiert werden, als den voraussichtlich später eintretenden Verpflichtungen bzw. Leistungen entspricht. Nach Eintritt der Verpflichtung sind die Kontensalden unverzüglich abzurechnen, da sonst fortgeführte Habensalden wie fiktive Verpflichtungen bzw. Sollsalden wie Forderungen wirken, die es nicht sind. Die Konten werden zweckmäßig

unter der Kontenplangruppe „Rückstellungen"

als selbständige Hauptbuchkonten registriert und als solche geführt. In das Creditorenkontokorrent sollten sie im Interesse einer guten Übersicht und Organisation nicht genommen werden. Selbstverständlich führt man, wegen der besseren Abrechnung, vorstehende Konten weitmöglichst unterteilt. So wird man zweckmäßig für jede Art von Steuern und Beiträgen ein besonderes Rückstellungskonto einrichten.

Z. B. bei Steuern

für Körperschafts- bzw. Einkommensteuer
„ Gewerbeertragsteuer
„ Grundvermögensteuer
„ Hauszinssteuer
„ Industrieumlage
„ Lohnsummensteuer
„ Vermögensteuer
„ Umsatzsteuer
„ Öffentliche Abgaben
„ Handelskammerbeitrag
„ Berufschulbeiträge
„ Kapitalverkehrsteuer usw.

Z. B. bei Beiträgen zur Angestellten- und Arbeiterversicherung

für Krankenversicherungs-Beiträge
„ Invalidenversicherungs-Beiträge
„ Erwerbslosenfürsorge-Beiträge
„ Reichsversicherungs-Beiträge usw.

Die Einzelkonten bieten zugleich gute Kontrollmöglichkeit für jede Spezialsache.

Passive Verrechnungen.

Diese sind laut Notverordnung unter Passiva, Abt. VI, und zwar unter der Bezeichnung: „Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen" anzuführen. Hierher gehören alle sogenannten „Creditoren-Übergangsposten", die auch unter der Bezeichnung „transitorische Posten" oder „antizipative Passiva" bekannt sind.

Als Beispiel diene:

Die Ware ist eingegangen und auf Lager genommen, erscheint auch mit in der Inventur und infolgedessen auch mit unter den Vermögenstiteln in der Bilanz, die Rechnung des Lieferanten steht dagegen noch aus; sei es, daß der Lieferant mit der Berechnung noch rückständig ist oder laut Vereinbarung die Berechnung erst zu einem späteren Termin erfolgen darf. In diesem Fall ist bei Eingang der Ware zu buchen:

per Waren-Vorrat (oder ähnlich)
an Creditoren-Übergangskonto.

Geht dann die Rechnung des Lieferanten später ein, wird die Buchung zu lauten haben:

per Creditoren-Übergangskonto
an Lieferanten (Einzelkonto des Lieferanten),

womit das Creditoren-Übergangskonto ausgeglichen wird.

Ein weiteres Beispiel:

Ein Unternehmen hat Anlagen oder Räume verpachtet bzw. vermietet: Die Pacht bzw. Miete wird laut Vereinbarung für einen längeren Zeitraum, der nicht mit dem Rechnungsabschnitt der Bilanz übereinstimmt, von dem Pächter oder Mieter im voraus bezahlt. In diesem Fall lautet die korrekte Buchung:

per Kasse oder Bank
an Konto Pachten- und Mietenvorauszahlung.

Das Konto Pachten- und Mietenvorauszahlung ist mit dem Betrag zu belasten, der für den Rechnungsabschnitt, der dem Abschluß zugrunde liegt, in Frage kommt. Der in einem späteren Rechnungsabschnitt zu vereinnahmende Betrag bleibt auf Konto „Pachten- und Mietenvorauszahlung" als passiver Verrechnungsposten (laut Notverordnung „Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen" genannt) stehen. In den Fällen, wo an Stelle der fehlenden Lieferantenrechnungen zur Vervollständigung der Verpflichtungen, die schweben, das Creditoren-Übergangskonto benutzt werden muß (siehe erstes Beispiel), hat dasselbe einstweilen das Lieferantenkonto zu ersetzen und zwar so lange, bis die Lieferantenrechnung vorliegt. Auch die Konten der sogenannten „passiven Verrechnung" bzw. „Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen", sollten nicht im Creditorenkontokorrent geführt werden. Vielmehr sollte man dafür Hauptbuchkonten einrichten und solche unter obiger Gruppenbezeichnung im Kontenplan einrangieren. Solche Maßnahmen erleichtern und verbessern die Organisation der Buchhaltung und die Präzision der Bilanzierung.

Prokurist Ernst Keßler, Revisionsleiter.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 36
20. Dezember 1931

Wie sieht der Abschlußbogen zu Ihrer Bilanz aus? (1)

Es ist selbstverständlich, daß der gewissenhafte Buchhalter die Abschlußbuchungen in seinen Büchern erst dann vornehmen wird, wenn er die Gewißheit hat, daß er alles berücksichtigen kann, ohne daß die Gefahr besteht, daß nachträglich noch geändert werden soll oder einige Buchungen noch nachgetragen werden müssen. In vielen Fällen macht man die Buchungen zunächst in einer Kladde — eingetragen mit Bleistift, so daß man sie mit dem Radiergummi jederzeit ändern kann —, von wo aus dann, nachdem die Geschäftsleitung alles genehmigt hat, die Eintragungen in Reinschrift in die laufenden Bücher erfolgen. Am einfachsten und klarsten ist es aber, wenn der Bilanzbuchhalter einen besonderen Bilanzabschlußbogen anfertigt, der nacheinander die sich beim Abschluß ergebenden notwendigen Buchungen so veranschaulicht, daß alle Zusammenhänge sofort übersichtlich vor Augen liegen. Je umfangreicher die Buchhaltung eines Betriebes ist, desto weniger wird der Abschlußbogen vermieden werden können, wenn die Übersicht über die Abschlußbuchungen erhalten bleiben soll. Wie leicht wird sonst irgendein wichtiger Posten vergessen oder eine Buchung übersehen! —

Es gibt nun

verschiedene Möglichkeiten, den Abschlußbogen aufzustellen.

Man wird die angewandte Methode den Bedürfnissen des Betriebes entsprechend aufziehen. Es gibt eine bestimmte allgemeine Standardmethode, die dem Buchhalter aus Lehrbüchern und Unterricht noch aus seiner Schulzeit wohl bekannt ist, die aber in der Praxis nicht unbedingt am brauchbarsten zu sein braucht. Es ist immer zweckmäßig, das Grundsätzliche, das das Lehrhafte immer an sich haben muß, in der Praxis im Einzelfalle nicht schematisch anzuwenden, sondern den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Es kann ja auch Wege geben, auf denen man sicherer und besser zum Ziele kommt.

Nicht nach der üblichen Lehrmethode verfahren.

Nehmen wir zunächst einmal einen Abschlußbogen zur Hand, der den üblichen Lehrmethoden entspricht. Wir finden auf einem solchen Bogen die üblichen vier Spalten: Summen-Bilanz, Salden-Bilanz, Inventar und Gewinn- und Verlustrechnung, also wie folgt:

ABSCHLUSSBOGEN für die Bilanz per 31. Dezember 1931.

Konto	Summen-Bilanz		Salden-Bilanz		Inventar		Gewinn- und Verlustrechnung	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Aktiva	Passiva	Verlust	Gewinn
Kasse	56 120.12	55 910.—	210.12		210.12	—.—	—.—	—.—
Waren	185 449.88	154 200.—	31 249.88		49 160.—	—.—	—.—	17 910.12
Einrichtung	2 161.—	—.—	2 161.—		1 945.—	—.—	216.—	—.—
Konto-Korrent	191 450.12	150 070.62	41 379.50		71 689.50	30 310.—	—.—	—.—
Unkosten	9 150.50	—.—	9 150.50		—.—	—.—	9 150.50	—.—
Zinsen	949.—	280.—	669.—		—.—	—.—	669.—	50.—
Kapital	—.—	84 820.—	—.—	84 820.—	—.—	84 820.—	—.—	—.—
Transitor. Konto	—.—	—.—	—.—	—.—	50.—		—.—	—.—
	445 280.62	445 280.62	84 820.—	84 820.—	123 054.62	115 130.—	10 035.50	17 960.12
					115 130.—			10 035.50
					7 924.62		Reingewinn	7 924.62

In dieser Aufstellung ist zunächst die Reihenfolge der einzelnen Spalten nicht der Reihenfolge der Vorgänge bei den Abschlußbuchungen entsprechend. Die Abschlußbuchungen gehen folgendermaßen vor sich: zuerst werden die Unterschiede der Buchsalden von den Inventarwerten ausgebucht (vor allem Bestandsdifferenzen, Abschreibungen und transitorische Posten), dann die Übertragungen der Erfolgskonten auf das Gewinn- und Verlustkonto gemacht und schließlich die endgültigen Buchungen auf das Bilanzkonto, wobei sämtliche Konten abgeschlossen werden. Die Reihenfolge wäre also normalerweise: Summen - Bilanz, Salden - Bilanz, Inventarberichtigungen, Erfolgsbilanz und Abschlußbilanz.

Die obige Aufstellung hat weiter den Nachteil, daß es aus ihr nicht ohne weiteres ersichtlich ist, wie die einzelnen Inventurberichtigungsbuchungen zusammenhängen. Die Berichtigungen, die für transitorische Posten, Abschreibungen und Bestandsdifferenzen vor dem endgültigen Abschluß des Verlust- und Gewinnkontos gemacht werden müssen, erscheinen in dem Abschlußbogen nach obigem Schema nicht gesondert. In Kleinbetrieben oder in sonstigen Betrieben, in denen diese Berichtigungen nur geringen Umfang haben, mag dies nicht weiter

unangenehm sein. Sind diese Buchungen jedoch umfangreich, so ist es besser, wenn sie gleichfalls in einer besonderen Spalte eingesetzt werden.

Sondern so!

Machen wir unseren Bilanzabschlußbogen nun so auf, daß er den tatsächlichen Vorgängen bei den Buchungen entspricht, so richten wir folgende Spalten ein: Summen-Bilanz, Salden-Bilanz, Inventarberichtigungen, Erfolgsbilanz (Gewinn- und Verlustrechnung) und Abschluß-Bilanz. Das Inventar, das der obige Bogen enthielt, würde also hier wegbleiben. Das ist jedoch ohne weitere Bedeutung, da das Inventar sowieso vor dem Bilanzabschluß genau aufgestellt werden muß, also bei der Durchführung der Abschlußbuchungen bereits vorliegt. Zur Feststellung der Inventurberichtigungsposten genügt ein Vergleich der Ziffern in der Salden-Bilanz mit den Angaben des Inventars.

Recht deutlich werden uns die Vorteile eines Abschlußbogens in dieser Form, wenn wir uns ein Beispiel aus einem Großbetrieb vor Augen führen, bei dem eine ganze Reihe von Inventarberichtigungen nötig sind und bei dem es auch besonders interessiert, die Gesamtsumme einzelner Posten (z. B. Abschreibungen) zu erfahren. Sind die Buchungen, die für die Inventarberichtigungen noch vorgenommen werden müssen, auf den einzelnen Konten recht zahlreich, so wird die Abschlußarbeit weiter wesentlich dadurch erleichtert, daß man neben dem Abschlußbogen noch eine besondere Aufstellung anlegt, in der die Umbuchungen im einzelnen für jedes Konto festgehalten werden, jedoch nur die Gesamtsumme der Kontoveränderungen in die Spalte der Inventarberichtigung im Abschlußbogen übernommen wird.

Als ein Beispiel diene folgendes:

ABSCHLUSSBOGEN für die Bilanz per 31. Dezember 1931

Konto	Summenbilanz		Saldenbilanz		Inventarberichtigung		Erfolgsbilanz		Abschlußbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Aktiva	Passiva
Immobilien . .	3 331 202.85	585 324.30	2 745 878.55	—.—	—.—	46 188.17[1])	—.—	—.—	2 699 690.38	—.—
Maschinen . . .	2 339 172.34	612 118.—	1 727 054.34	—.—	—.—	172 705.43[1])	—.—	—.—	1 554 348.91	—.—
Werkzeuge . . .	1.—	—.—	1.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	1.—	—.—
Fuhrpark	6 259.05	—.—	6 259.05	—.—	—.—	6 258.05[1])	—.—	—.—	1.—	—.—
Patente	1.—	—.—	1.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	1.—	—.—
Waren	5 890 672.13	3 184 295.37	2 706 376.76	—.—	913 375.73	—.—	—.—	913 375.73	3 619 752.49	—.—
Konsign.ware.	375 605.51	115 725.81	259 879.70	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	259 879.70	—.—
Kasse	304 596.15	263 354.85	41 241.30	—.—	—.—	200.—	—.—	—.—	41 041.30	—.—
Wechsel	540 337.08	312 180.—	228 157.08	—.—	—.—	3 157.08[1])	—.—	—.—	225 000.—	—.—
Debitoren	7 224 488.24	4 267 311.18	2 957 177.06	—.—	—.—	47 177.06[1])	—.—	—.—	2 910 000.—	—.—
Eigenkapital .	—.—	6 305 000.—	—.—	6 305 000.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	6 305 000.—
Reserve	—.—	2 042 710.—	—.—	2 042 710.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	2 042 710.—
Creditoren	5 612 118.12	8 299 933.87	—.—	2 687 815.75	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	2 687 815.75
Hypotheken . .	—.—	276 678.—	—.—	276 678.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	276 678.—
Obligationen. .	—.—	34 125.—	—.—	34 125.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	34 125.—
Abschreibung.	—.—	—.—	—.—	—.—	275 485.79[1])	—.—	275 485.79	—.—	—.—	—.—
Transit.-Konto	—.—	—.—	—.—	—.—	9 515.80	—.—	—.—	—.—	9 515.80	—.—
Kass'diff.-Kto.	—.—	—.—	—.—	—.—	200.—	—.—	200.—	—.—	—.—	—.—
Versicherung .	28 312.18	—.—	28 312.18	—.—	—.—	9 515.80	18 796.38	—.—	—.—	—.—
Steuern	72 112.08	—.—	72 112.08	—.—	—.—	—.—	72 112.08	—.—	—.—	—.—
Allg. Unkosten	573 878.65	— —	573 878.65	—.—	—.—	—,—	573 878.65	—.—	—.—	—.—
	26 298 756.38	26 298 756.38	11 346 328.75	11 346 328.75	1 198 577.32	285 201.59	940 472.90	913 375.73	11 319 231.58	11 346 328.75
							913 375.73			11 319 231.58
							27 097.17		Verlust	27 097.1,

Die notwendigen Buchungen beim Abschluß

können wir an Hand dieser Tabelle ohne weiteres ablesen. Sie lauten in der Reihenfolge des Abschlußbogens:

1. Für die Inventarberichtigungen:

   a) Per Abschreibungen
      an verschiedene Bestandskonten

   b) Per Transitorisches Konto
      an verschiedene Erfolgskonten

   c) Per Warenkonto (da gemischtes Kto.)
      an Gewinn- und Verlustkonto.

2. Für die Gewinn- und Verlustrechnung:

   a) Per Gewinn- und Verlustkonto
      An Verlust-(Aufwands-)Konten

   b) Per Gewinn-(Ertrags-)Konten
      An Gewinn- und Verlustkonto

3. Für die Abschlußbilanz:

   a) Per Bilanzkonto
      An Aktiva

   b) Per Passiva
      An Bilanzkonto

Eine dritte Methode, die aus der amerikanischen Buchhaltungspraxis stammt,[1] wird im zweiten Januarheft des Interesses halber geschildert.

Diplom-Kaufmann Karl B e r g.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 36
20. Dezember 1931

Buchführung und Buchprüfung / Wirtschaftsprüfer

U. A. w. g.

Bescheidene Fragen zur Wirtschaftsprüfer-Frage.

In den „Grundsätzen über den Begriff der selbständigen und hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer" findet man als wesentlichen und auffallenden Gesichtspunkt die Auffassung vertreten, daß der Angestellte einer „Prüfungsgesellschaft" Wirtschaftsprüfer nicht werden kann. Dabei ist man offenbar, da man schon in den Zulassungsbedingungen, also sozusagen

auf dem Vorplatz des Wirtschaftsprüferheiligtums

die Prokuristen oder gesetzlichen Vertreter von Prüfungsgesellschaften von dieser „Voraussetzung" ausnimmt, von dem formalen Gedanken ausgegangen, daß die Verantwortung für den Bericht, die Bescheinigung usw. die beauftragte Prüfungsgesellschaft als solche trägt.

Es ist hier festzustellen, daß die Hauptstelle beim Deutschen Industrie- und Handelstag auch hier wieder, wie schon in Heft 33 festgestellt, einen Schritt zur Prominentenzüchtung getan hat, der der grundsätzlichen Forderung der fachlichen Eignung glatt widerspricht.

Je mehr solcher Punkte sich häufen, desto mehr hat man den Eindruck, daß die absolut überspannten, man kann nur sagen, „sogenannten" fachlichen Voraussetzungen eben gerade auch wegen der Überspannung nur Instrument sind, den Wirtschaftsprüferkreis ad libitum und nicht nach den fachlichen Kenntnissen zu beschränken. Niemand wird sagen können, was das Angestelltenverhältnis mit dem Grade der fachlichen Eignung und Tüchtigkeit zu tun hat, wenn man sich nicht auf den gerade von den heutzutage bestimmenden Stellen bekämpften Standpunkt stellen will, daß „natürlich

der Herr Major mindestens um x% tüchtiger und schlauer

sei als der Herr Hauptmann".

Komische Leute, komischere Fachleute!

Am komischsten aber deshalb, weil die Zulassungsbedingungen für Revisions- und Treuhandgesellschaften das Qualitätsprinzip — wir erinnern uns, daß im vorbereitenden Kampf um den Wirtschaftsprüferberuf gerade von den jetzt bestimmenden Berufsvertretern die Pauke der Qualifikation besonders laut und nachhaltig geschlagen wurde — wörtlich so fassen:

„Voraussetzung für die Ausübung der Wirtschaftsprüfertätigkeit durch die Gesellschaften ist, daß mindestens ein Mitglied ihres Vorstandes bzw. ihrer Geschäftsführung als Wirtschaftsprüfer bestellt ist und die Voraussetzungen unter I (das sind die für Einzelpersonen geltenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen) erfüllt."

Woraufhin wir nicht nur prompt eine Gesellschaftsgründung mit 750 Rechtsanwälten und einem Wirtschaftsprüfer, sondern auch eine andere erlebten, deren Leiter, Gründer und Mitarbeiter sich so zusammensetzt: 1 Volkswirt, 1 Regierungsrat, 1 Handelsrichter, 1 Werbefachmann, 1 Diplom-Kaufmann, 1 Staatsanwaltschaftsrat und dann endlich — 1 Wirtschaftsprüfer u. a. . . .

Die Folgerungen, die sich hieraus ergeben, sind so sonnenklar, daß darüber kein Wort zu verlieren ist. Schärfer als es die „Grundsätze" tun, können die „Zulassungsbedingungen" wohl kaum desavouiert werden. Die Wirtschaft klagt und kritisiert — und das mit Recht — dauernd an der staatlichen Bestimmungsmacherei herum. Hier hatte einmal die Wirtschaft und speziell ihre Organisationen Gelegenheit, zu zeigen, wie man klar, unabhängig und einwandfrei arbeitet. Und? — Und — —? Siehe oben.

Davon abgesehen, daß die bisherige Bestellungspraxis, vollkommen organisations*politisch* eingestellt, wie in Heft 33 nachgewiesen wurde, Prominentenzüchtung in Reinkultur betreibt, geht sie in ihren Bestimmungen hinsichtlich der Revisionsgesellschaften (AG., KGaA. und G. m. b. H.) ganz offensichtlich

vom Prinzip des Geldbeutels

aus. Denn tatsächlich wird ja der Befähigungsnachweis durch Prüfung nur von Einzelpersonen gefordert, die keine „Gesellschaft" und keine „Beziehung" hinter sich haben. Auf der anderen Seite aber kann das Wort „Auslese" im Sinne einer Auswahl nach dem Können nicht laut genug betont werden. Die Angestelltenschaft hat vollkommen recht, wenn es ihr merkwürdig erscheint, daß es möglich sein soll, daß z. B. ein Werbefachmann als Vorstandsmitglied zusammen mit dem Renommier-Wirtschaftsprüfer einer Revisionsgesellschaft doch praktisch als den „fachlichen Voraussetzungen" entsprechender Wirtschaftsprüfer auftritt, während der Angestellte, der die Arbeit in dubio tatsächlich gemacht hat, die der Renommier-Prüfer gar nicht allein bewältigen kann, nach den „Grundsätzen" nicht „qualifiziert" ist. Ob daran die Verordnung des RWM. vom 31. 10. 31 praktisch etwas ändern wird, erscheint mehr als zweifelhaft.

Aber die Sache ist noch viel schlimmer. Die Wirtschaftsprüfer sollen vollkommen unabhängig sein von dem zu prüfenden Unternehmen:

Diesen als selbstverständlich anzusehenden Gesichtspunkt streifen die „Grundsätze" u. a. ebenfalls bei der Erörterung der Selbständigkeitsfrage, wenn sie sagen, daß die zeichnungsberechtigten Vertreter von Einzelprüfern und die gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen von Prüfungsgesellschaften nur dann als selbständig gelten, „wenn sie sich bei der Durchführung der Wirtschaftsprüfungen nicht an Dienstanweisungen zu halten haben, die sie verpflichten, Revisionsberichte oder Gutachten als Wirtschaftsprüfer auch dann zu unterschreiben, *wenn deren Inhalt sich nicht mit ihrer Überzeugung deckt.*"

Man kann nicht ohne weiteres annehmen, daß diese Bestimmung unklar oder zweideutig sein soll. Also eindeutig! Und da fällt es auf, daß kein Sterbenswörtchen von der erforderlichen Selbständigkeit der verantwortlichen Prüfungsgesellschaft selbst gesagt wird.

Holen wir etwas weiter aus:

„Herr L., Treuhanddirektor", schreibt unter der Überschrift:

Industrieskandale und Wirtschaftsprüfung,

die Rolle der Bankentreuhandgesellschaften[1]) — folgendes:

„Die Fälle häufen sich, wo infolge spekulativer Betätigung oder durch die Expansionswut und Großmannsucht der leitenden Organe große Gesellschaften und Konzerne in Schwierigkeiten geraten. Fast ausschließlich haben diese großen Unternehmungen der Kontrolle sogenannter Bankentreuhandgesellschaften unterstanden. Weshalb haben die Prüfungen nicht die Fehldispositionen aufgedeckt oder doch verhindert, daß sie solches Ausmaß wie die Nordwolle, Karstadt, Schultheiß usw. annehmen konnten . . .

Die Berichterstattung ist abhängig von den Interessen und dem Willen der Bankengruppen. In den Redaktionszimmern der Großbanken werden die Berichte erst gründlich frisiert und zusammengestrichen. Die Banken verhindern durch ihre Machtstellung die Entwicklung unabhängiger Revisions - Gesellschaften nach englischem Muster."

Es ist gar keine Frage, daß der Treuhanddirektor L. weiß, wie die Dinge liegen. Die zitierten Sätze finden ihre

[1]) Vorwärts Nr. 507 v. 29. 10. 31.

einwandfrei unabhängige Bestätigung bei Keßler[1]), dessen „Buchführungs- und Kapitaldelikte" gerade in diesem Zusammenhang und gerade jetzt gar nicht genug beachtet werden können. Im Gegensatz hierzu vergleiche man, was Voß[2]) schreibt, der sich im „Treuhandarchiv" plötzlich über die Wirtschaftsprüferfrage im vollständigen Gegensatz zu seiner bisherigen Haltung vollkommen ausschweigt und bezeichnenderweise als Führer der Verführten — selbst Wirtschaftsprüfer geworden — nach meiner Information als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des VDB. ausscheidet (siehe, er hat's geschafft und hat es nicht nötig, den offensichtlichen Skandal zu vertuschen!):

„Bei der Zulassung von Treuhandgesellschaften war man in den Zulassungs- und Prüfungsstellen darüber im Zweifel, ob man bei der Bewerbung der Treuhandgesellschaften oder eines ihrer Vorstandsmitglieder auch die Frage zu untersuchen hatte, ob diese Gesellschaften bzw. ihre Vorstandsmitglieder als unabhängig anzusprechen seien. Dieser Gedanke tauchte vor allem bei solchen Gesellschaften auf, die mit irgendeiner Wirtschaftsgruppe in enger Verbindung stehen. Die Hauptstelle hat sich mit dieser Frage wiederholt und eingehend befaßt. Man mußte zu dem Ergebnis kommen, daß die Frage der Objektivität und der Unabhängigkeit einer Wirtschaftsprüfung im einzelnen Falle bei der Zulassung keine Rolle spielt. Hier ist nur zu untersuchen, ob die Selbständigkeit und die hauptberufliche Tätigkeit neben den übrigen Voraussetzungen gegeben ist. Ob eine Gesellschaft oder ein Einzelprüfer als unabhängig und objektiv gelten kann, das spielt nicht generell bei der Zulassung, sondern nur bei der Überwachung der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers eine Rolle. Sie gehört also nicht in den Rahmen der Bestimmungen über den Widerruf."

Und nun wird die Sache für mein Gefühl unmittelbar witzig, wenn man die Bestimmungen der Hauptstelle über den von Voß zitierten Widerruf liest. Da steht:

„Die Bestellung kann von der für sie zuständigen Stelle widerrufen werden, wenn eine der notwendigen Voraussetzungen der Bestellung weggefallen ist oder wenn die Unrichtigkeit der Nachweise über die abgelegte Prüfung dargetan wird.

Die Bestellung kann von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle ferner widerrufen werden, wenn die zuständige Zulassungs- und Prüfungstelle feststellt, daß dem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer die für die Ausübung dieses Berufs erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Grundsätze der Hauptstelle fehlt."

Also marsch, marsch zurück zu den „Grundsätzen". Und siehe da: hier finde ich, wie schon gesagt, kein Sterbenswörtchen über die notorisch abhängigen Prüfungsgesellschaften! Gesellschaften!! Gesellschaften!!! Darüber finde ich aber auch nichts in den „Grundsätzen für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers". Im wesentlichen ist da

nur von Onkeln und Tanten die Rede:

„. . . (4) Ist eine Prüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt, so ist es als ein maßgebender Einfluß im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter Abs. 2 Nr. 1 und 2 insbesondere stets dann anzusehen, wenn

a) ein Inhaber, Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter des zu prüfenden Unternehmens mit einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes (oder deren Ehefrauen) der Prüfungsgesellschaft im ersten oder zweiten Grade verwandt sind,

b) ein Inhaber, Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter des zu prüfenden Unternehmens der Geschäftsführung oder dem Vorstande oder dem Aufsichtsrat der Prüfungsgesellschaft angehört."

Wäre damit unser Latein zu Ende, wohl uns! Aber jetzt muß, — muß —, die Frage aufgeworfen werden, wie viele von den in der Hauptstelle bestimmenden Berufsvertretern, die, soweit ich sehe, praktischerweise zumeist mehreren Verbänden angehören und von ihnen entsandt sind, wie viele davon stehen selbst an der Spitze von Revisions- und Treuhand-Gesellschaften?

„Ungeheuerlich" — das ist das übliche Wort — erscheint eine solche nach allem Voraufgegangenen selbstverständliche, ja pflichtgemäße Frage an die Hauptstelle nur dem, der die Antwort umgehen will. Die Mitglieder der Verbände, die große Zahl der beeidigten und unbeeidigten Bücherrevisoren, die ebenso beziehungslosen Diplom-Kaufleute und die vielen Einzelpersonen der Praxis, die man auf dem Altar eines Allwissen erfordernden Prüfungsprogramms der Hauptstelle — derselben! — opfern wird, haben ein Recht auf — dies eine Mal — klare und eindeutige Antwort. Nach dem Ausfall dieser Antwort möge sich die Reichsregierung die weitere Frage vorlegen, ob sie gut daran tat, die Bestimmung der Bestimmungen den Bestimmenden zu überlassen.

Wie man das bisher Bekannte auch dreht und wendet, die ganze Geschichte sieht nicht nur höchst unerfreulich aus, sondern sie riecht auch nicht eben gut.

Im übrigen handelt es sich zuletzt aber immer wieder um

das gänzlich überspannte Prüfungsprogramm,

das ja für den beziehungslosen Bewerber maßgebend sein soll, tatsächlich aber für die Prominenten selbst nicht maßgebend ist. Außerhalb meiner bisher von den „Managern in Berlin", wie sie in einer — wie überhaupt alle — zustimmenden Zuschrift von Verbandseite an mich genannt werden, nicht beantworteten Ausführungen in Heft 33 stelle ich diesbezüglich mit einiger Genugtuung fest, daß der Preußische Minister für Handel und Gewerbe inzwischen 9 weitere Wirtschaftsprüfer bestellt hat, deren einer wieder der „Hauptstelle" angehört. Ich gehe nicht fehl, wenn ich von vornherein annehme, daß auch hier die erforderte Prüfung nicht stattgefunden hat; ich stelle auch weiter fest, daß ich mich vor längerer Zeit über ein halbes Jahr lang bemüht habe, einen schwerwiegenden Fehler, der von diesem Ernannten in einem Vortrage und in zwei Zeitschriften hinsichtlich einer Vergleichsverfahrensfrage gemacht wurde, zu klären und zu berichtigen. Die als Beleg angeblich vorhandene Entscheidung wurde niemals beigebracht. Die Sache verlief wohlweislich im Sande. Glosse zu Punkt 4 des Prüfungsprogramms: „Konkurs-, Anfechtungs- und Vergleichsrecht".

Unter diesen 9 Ernannten findet sich weiter ein Name, der mir in meiner Beratungspraxis schon mehrfach begegnet ist, und zwar wurde ich hier nach steuerrechtlichen Dingen gefragt mit der an sich und persönlich gewiß auch jetzt noch harmlosen Begründung, daß eine Spezialisierung auf dem Gebiete des Steuerrechts nicht gerade vorliege. Trotzdem aber: Glosse zu Punkt 6 und 7 des Prüfungsprogramms: „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Steuerrecht."

Ich wende mich nicht gegen die Persönlichkeiten in diesen Fällen, sondern wiederum ausschließlich gegen das Prüfungsprogramm, auf dessen haarsträubenden Unsinn ich noch später eingehend zurückkommen werde, um Vorschläge zu machen, wie sie die reellen Fachleute in den interessierten Organisationen erwarten.

Angenommen, die hier erwähnten Fragen würden einer beziehungslosen Einzelperson in einer mündlichen Prüfung gestellt. Die Erörterung könnte schon die 1½ Stunden füllen, die für die mündliche Prüfung vorgesehen sind. Der Prüfling würde diese beiden Fragen ebenso wenig beantworten können, wie die beiden vorerwähnten und ernannten Wirtschaftsprüfer. Er würde also glatt durchfallen. Die prüfungslos ernannten Wirtschaftsprüfer, die aber genau so wenig wissen, würden ihre Bestallung behalten. Das zeigt das Maß der Willkür, das dem überspannten Prüfungsprogramm zugrunde liegt. Wo sind hier nun eigentlich Grenzen?

U. A. w. g. Carl Fluhme.

[1]) Keßler, „Buchführungs- und Kapitaldelikte", Muth 1928, S. 16ff.

[2]) vgl. Heft 33 S. 565/566.

[3]) Treuhandarchiv Nr. 10/1931, S. 447.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 36
20. Dezember 1931

Die Umsatzsteuer nach der Notverordnung vom 8.12.1931

I. Die Umsatzsteuersätze ab 1. Januar 1932.

1. Allgemeine Umsatzsteuer.

2% des Entgelts oder im Falle der Ausgleichsteuer (siehe III) 2% des Erwerbspreises oder Wertes. (§ 12 Abs. 1 UStG.)

2. Getreidesteuer

(und zwar Umsätze von Getreide, Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide sowie von daraus hergestellten Backwaren) 0,85% von den unter Ziffer 1 angegebenen Entgelten oder Werten. (§ 12 Abs. 2 UStG.)

3. Einzelhandelsteuer

(vgl. Heft 14/1930 Seite 217/218, Heft 21/1930 S. 329/330).

Wie bisher trifft die erhöhte Einzelhandelsteuer die Unternehmen, deren Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes die Summe von 1 Million RM. überschritten hat.

Unter diesen Unternehmen mit einem Gesamtumsatz über 1 Million RM. sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

a) Unternehmen, die überwiegend im Einzelhandel umsetzen:

Diese zahlen:

Getreidesteuer (also Umsätze von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide, sowie von daraus hergestellten Backwaren) . . 1,35%

Alle sonstigen Umsätze bis zu 1 Million RM. einschließlich . . . . 2 %

Alle sonstigen Umsätze über 1 Million RM. . 2,5%

b) Unternehmen, die nicht überwiegend im Einzelhandel umsetzen.

Steuerpflichtige Umsätze im Einzelhandel oder steuerpflichtige Umsätze, bei denen die Sicherungsvorschriften (RAO. § 161 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2) nicht innegehalten werden:

Getreidesteuer im Einzelhandel 1,35%

sonstige Gegenstände im Einzelhandel . . 2,5 %

für die anderen Umsätze kommt die erhöhte Einzelhandelumsatzsteuer nicht in Betracht.

Anm.: Dem RFM. ist die Bestimmung, was im Sinne dieser Vorschrift als Umsatz im Einzelhandel anzusehen ist, und nähere Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

II. Die Phasenpauschalierung.

Dem § 12 UStG. ist ein § 12a angefügt, der den RFM. ermächtigt, für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen die Phasenpauschalierung einzuführen. Darunter ist zu verstehen, daß entgegen dem bisherigen Verfahren, jeden einzelnen Umsatz umsatzsteuerlich zu erfassen, mehrere oder alle Umsätze in einer Phase durch die Umsatzsteuer erfaßt werden sollen. Es hat keinen Zweck, bereits jetzt hierüber zu sprechen, vielmehr wird man zur Vermeidung von Mißverständnissen und überflüssigen Wiederholungen die Bestimmungen des RFM. abwarten müssen.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 36
20. Dezember 1931



Nebeneinkünfte bis RM. 40.– monatlich nicht mehr steuerfrei

Nach RFM. stellen Vergütungen, die an ehrenamtlich oder nebenamtlich tätige Personen gezahlt werden, Arbeitslohn dar und unterliegen daher dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Gleichwohl hat sich RFM. in verschiedenen Runderlassen damit einverstanden erklärt, daß in besonderen Fällen bei

Nebeneinkünften von insgesamt nicht mehr als RM. 40.— monatlich

von der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn abgesehen wird.

Maßgebend für diese Anordnung war, nach einem neuen Runderlaß vom 28. November 1931, abgesehen davon, daß den geringen Nebeneinkünften vielfach bei der Besteuerung vom Einkommen abziehbare Werbungskosten gegenüberstehen,

a) die Erwägung, daß nach der bisherigen Fassung des § 89 EStG. mit ihrem Arbeitslohn nicht zur Einkommensteuer zu veranlagende Arbeitnehmer auch von ihrem sonstigen Einkommen keine Einkommensteuer zu entrichten hatten, wenn das sonstige Einkommen den Betrag von RM. 500 jährlich nicht überstieg. Darnach war es vertretbar, in diesem Umfange auch bei dem aus einer Nebenbeschäftigung bezogenen Arbeitslohn auf die Besteuerung zu verzichten;

b) das Bestreben, die Gemeindebehörden von der Verpflichtung zu entbinden, in größerem Umfange für Steuerpflichtige lediglich wegen des Bezuges eines geringen Arbeitslohns aus einer Nebenbeschäftigung Steuerkarten, im Falle des § 20 StA.DB. (doppeltes Arbeitsverhältnis) zweite oder fernere Steuerkarten auszuschreiben.

In allen diesen Fällen ist bei der Lohnsteuerbefreiung der Nebeneinkünfte bis zu RM. 40.— monatlich jederzeitiger Widerruf der Befreiung ausdrücklich vorbehalten worden; die Befreiung sollte auch insoweit nicht in Frage kommen, als die Nebeneinkünfte von dem gleichen Arbeitgeber gezahlt werden, der die Hauptbezüge zahlt. Schon zufolge der letzteren Bestimmung erfolgte eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Nebeneinkünfte, je nachdem diese zufällig von demselben oder von einem anderen Arbeitgeber als denjenigen gezahlt werden, der die Hauptbezüge zahlt.

III. Einfuhrsteuerfreiheit aufgehoben! Statt dessen Ausgleichsteuer ab 1. 1. 1932.

1. Grundsätzliche Steuerpflicht.

Während bisher die Einfuhr umsatzsteuerfrei war, ist jetzt durch den § 1 Nr. 4 UStG. „das Einbringen von Gegenständen in das Inland (Ausgleichsteuer)" umsatzsteuerpflichtig geworden.

2. Welche Befreiungen gibt es nun noch?

An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Einfuhr und die verlängerte Einfuhr des § 2 Nr. 1a und b treten folgende im Auszug wiedergegebenen Vorschriften:

Von der Besteuerung ausgenommen ist:

a) Das Einbringen von Gegenständen, für die ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht zur Hebung gelangt oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht zur Hebung gelangen würde.

b) Das Einbringen bestimmter Roh- und Hilfstoffe, die für die deutsche Erzeugung erforderlich sind und im Inland nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt werden.

Hinsichtlich weiterer Befreiungen verweist die Notverordnung auf den neuen § 20 UStG. Dieser bestimmt im Absatz 2, daß für die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, die Erhebung, die Erteilung des Steuerbescheids und den Zahlungsaufschub, für die persönliche und dingliche Haftung, für die Steueraufsicht und das Strafrecht sowie für die Freibezirke die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung finden. Abweichungen bleiben dem RFM. vorbehalten. Im übrigen ist bemerkenswert, daß, soweit die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß anzuwenden sind, zollfreie Gegenstände ebenso wie zollpflichtige Gegenstände behandelt werden sollen.

c) Die verlängerte Einfuhr.

Von der Besteuerung sind ferner ausgenommen die auf die Lieferung oder das Verbringen in das Inland (Einfuhr) folgenden Lieferungen notwendiger Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- oder Futtermittel in oder aus dem gebundenen Verkehr oder in Fällen eines wirtschaftlichen Erfordernisses in oder aus bestimmten bevorrechtigten Gebieten oder besonders zugelassenen Lagern (verlängerte Einfuhr).

Auch hier wieder sind dem RFM. Bestimmungen über die steuerfreien Gegenstände und bevorrechtigte Gebiete oder besondere Lager vorbehalten.

Die Befreiung kommt nur für Lieferungen im Großhandel in Betracht, soweit die Herkunft der Gegenstände aus dem Ausland buchmäßig nachgewiesen und eine Be- oder Verarbeitung nicht oder nur in einem dem RFM. überlassenen Umfange erfolgt ist.

d) Befreit ist ferner die erste Lieferung nach der Lieferung in das Inland oder nach der verlängerten Einfuhr, wenn es sich um notwendige Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- oder Futtermittel handelt.

Für die unter a bis d in Betracht kommenden Fälle werden drei Freilisten vom RFM. herausgegeben werden. Die Befreiung im Falle zu d) kommt, wie im Falle zu c), nur für Lieferungen im Großhandel usw. in Betracht.

IV. Die Ausfuhr.

Die Bestimmung über die Umsatzsteuerfreiheit der Ausfuhr ist in geändertem, aber praktisch gleichgebliebenen Wortlaut im § 2 Nr. 4 zu finden. Hier hat sich also zunächst nichts geändert.

Wichtig aber sind die neuen Bestimmungen über den Vergütungsanspruch.

Die Neufassung des § 4 UStG., die näheren Bestimmungen über die Ausgleichsteuer und die Übergangsvorschriften werden in Heft 2/1932 behandelt.

Inzwischen sind die §§ 89 bis 92 EStG. durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 wesentlich geändert worden.

Nach § 90 Abs. 1 EStG. in der neuen Fassung

ist das sonstige Einkommen, zu dem im Sinne dieser Vorschrift sowohl das sonstige Einkommen im Sinne des § 89 EStG. in der bisherigen Fassung als auch der Arbeitslohn, von dem ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, gehört, grundsätzlich und ohne Rücksicht auf die Höhe desselben im Falle der Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer heranzuziehen, wenn nicht das Finanzamt gemäß § 90 Abs. 2 EStG. in der neuen Fassung von einer Veranlagung ausnahmsweise absieht. Hiernach sind die oben unter a) bezeichneten Gründe für die Befreiung der Nebeneinkünfte vom Steuerabzug vom Arbeitslohn entfallen. Aber auch das oben unter b) bezeichnete Interesse, nämlich die Ausschreibung von Steuerkarten nach Möglichkeit einschränken, liegt nicht mehr in dem früheren Umfange vor. Im Interesse eines gesicherten und möglichst vollständigen Eingangs der Bürgersteuer sind die Anordnungen, die auch sonst schon wegen der Nichtausschreibung von Steuerkarten in Fällen geringer Entlohnung getroffen waren, erheblich eingeschränkt; diese Einschränkung ist für die Ausschreibung der Steuerkarten 1932 in einem Runderlaß vom 2. Oktober 1931 aufrecht erhalten worden. Auch ist es nach RFM im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich, Ausnahmebestimmungen für die Ausschreibung von Steuerkarten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der eigentliche Grund für den Fortfall der Befreiung.

Es erscheint nach RFM. aber auch im Hinblick auf den dadurch eintretenden Lohnsteuerausfall bei der finanziellen Notlage des Reiches und angesichts der die Öffentlichkeit in erheblichem Maße bewegenden Frage der Doppelverdiener nicht mehr vertretbar, die Befreiung der Nebeneinkünfte von der Lohnsteuer weiterhin aufrecht zu erhalten. Sie wird daher

mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab aufgehoben.

Hierdurch werden nach RFM. die berechtigten Interessen der in Frage kommenden Steuerpflichtigen nicht beeinträchtigt; höhere Werbungskosten und Sonderleistungen, die den Nebeneinkünften etwa gegenüberstehen, sind unter den Voraussetzungen des § 75 Nr. 2 EStG. auf Antrag des Steuerpflichtigen an das zuständige Finanzamt durch Erhöhung der zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderleistungen vorgesehenen Pauschbeträge zu berücksichtigen.

Beträgt die Entschädigung insgesamt monatlich nicht mehr als RM. 10.—,

so ist sie als Ersatz der durch die Übernahme der Tätigkeit notwendig entstehenden Aufwendungen anzusehen. Bei Nebeneinnahmen bis zu insgesamt RM. 10.— monatlich ist deshalb steuerlich nichts zu veranlassen. RFM. weist noch darauf hin, daß, wenn die Nebeneinkünfte bis zu RM. 40.— monatlich das einzige Arbeitseinkommen des Steuerpflichtigen bilden, schon wegen der Höhe der steuerfreien Beträge (RM. 100.— monatlich) auf Grund der ersten Steuerkarte keine Lohnsteuer einbehalten wird.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 36
20. Dezember 1931

Ueber die Klippen der „tätigen Reue“

Gesichtspunkte nicht nur für Steuerpflichtige, sondern insbesondere auch für Steuerberater.

Nach § 410 RAO. bleibt derjenige straffrei, der, bevor er angezeigt, oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, unrichtige oder unvollständige Angaben nach den §§ 396, 402, 407—409 RAO. berichtigt oder ergänzt, oder unterlassene Angaben nachholt.

Die tätige Reue darf jedoch nicht durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt sein.

Nach RGSt. Bd. 56 S. 385 ist die tätige Reue dadurch allein nicht ausgeschlossen, daß das Finanzamt die Steuererklärung beanstandet und der Steuerpflichtige auf seine Vorladung hin die Angaben berichtigt.

Es kommt lediglich darauf an, ob die Gefahr unmittelbarer Entdeckung den Täter bestimmt hat.

Die Berichtigung muß vor Erstattung einer Strafanzeige oder vor Einleitung einer Untersuchung erfolgt sein. Vgl. hierzu RGU. RGSt. Bd. 57 S. 132.

Sind Steuerverkürzungen bzw. Steuervorteile bereits entstanden, dann wird der Täter nur straffrei, wenn er die geschuldete Summe nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet.

Ähnlich regelt sich ein Verstoß gegen § 117 RAO. in Sache einer Erbschaftsregulierung.

Die tätige Reue kann sich also zeigen in einer Berichtigung oder Ergänzung unrichtiger oder unvollständiger Angaben, oder in einer Nachholung unterlassener Angaben.

Die nachträglichen Angaben bewirken nur Straffreiheit, nicht Befreiung von den anderen gesetzlich festgelegten Nachteilen.

Straffreiheit kommt im übrigen nur für Täter, Mittäter und Anstifter, nicht jedoch für Begünstiger (§ 392, 2 RAO.) und für Hehler (§ 403 RAO.) in Frage.

Straffrei bleibt auch nach § 358 RAO., wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

Auf dem Gebiete des § 410 RAO. kommen praktisch folgende Fälle in Betracht:

a) Die Steuererklärung wird von der Veranlagung beanstandet,
b) anläßlich einer Vernehmung beim Veranlagungsbeamten schöpft der Pflichtige Verdacht,
c) ein Nachschaubeamter kommt zur Prüfung in die Betriebsräume des Pflichtigen,
d) eine B. u. B.-Prüfung wird auf Grund des § 162 Abs. 9 und 10 RAO. angemeldet,
e) ein Beamter des Steueraußendienstes prüft den Betrieb des Pflichtigen und gibt sich als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zu erkennen.

Nach Becker RAO. ist bei a und b und in der Regel auch bei c die tätige Reue noch möglich, da keine unmittelbare Gefahr der Entdeckung, auf die es hauptsächlich ankommt, vorliegt. — Bei d kommt es darauf an, ob nach Lage des Falles mit einer Aufdeckung der Steuerhinterziehung gerechnet werden mußte, wenn die B. u. B.-Prüfung mit der Sorgfalt eines gewissenhaften und sachkundigen Buchprüfers durchgeführt worden wäre.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 36
20. Dezember 1931



Wie steht das Börsen-Barometer?

Ein halbes Jahr geschlossene Börse! Die Kursentwicklung hat — soweit man sie beobachten konnte — insbesondere von Auslandseite her und unter deren ausschlaggebendem Einfluß einen recht unerfreulichen Verlauf genommen. Welche Abschläge wären erst erfolgt, wenn man dem Ausland — was leider lange genug der Fall war — Gelegenheit gegeben hätte, den großen Besitz an deutschen Wertpapieren abzustoßen; das hätte es unter dem Eindruck der eigenen Nöte, den verschiedenen internationalen Vorgängen und der Verordnung weiterer Nöte in Deutschland bestimmt getan. Auf die niedrigen Auslandsmeldungen hat aber nicht nur die deutsche Wirtschafts-, Steuer- und Finanz-Entwicklung, sondern auch die Aktien-„Reform“ ausschlaggebend beigetragen. Je weiter die Zusammenlegungen fortschreiten, um so mehr zeigt es sich, daß sie zu wenig Schranken setzte. Bei verschiedenen Unternehmungen wurde der Mißbrauch dieser Sanierungsmöglichkeit so weit getrieben, daß auf dem Rücken der Aktionäre bis zu 50% aller Vermögensteile abgeschrieben wurden; wenn das der wirklichen Lage entsprechen sollte, so mußten diese Gesellschaften schon längst den Konkurs anmelden. Da es aber n i c h t zutrifft, so bedeutet das eine durch nichts gerechtfertigte E n t e i g n u n g der Aktionäre. D i e s e Gründe und die Überlegungen, daß man auf diesem Wege ganz zwangläufig auch zu Zwangskonversionen hinsichtlich Kapital und Zinsfuß bei den Anleihen kommen kann, veranlaßten das Ausland zu den niedrigen Nennungen, die sich bis zu 70% unter pari bewegen und eine Rendite bis 30% und darüber ergeben.

Die Lage wurde durch das Osthilfegesetz verschärft, trotzdem die deutsche Regierung ziemlich gleichzeitig die Konversionsgerüchte dementierte; daß sie sich jetzt noch erhalten und wie unheilschwangere Wolken über den Kapitalmärkten stehen, liegt in der Linie der Schulden- wie Zinsherabsetzungsmöglichkeit durch das Osthilfegesetz, in dem Druck nach Ausdehnung dieses Gesetzes und den Bestrebungen nach Zinsherabsetzung, schließlich in der Möglichkeit der Vergrößerung des Notenumlaufes. Wir werden diese Dinge gesondert noch eingehender behandeln.

Anscheinend bereitet sich, hervorgerufen durch die erleichterte Kapitalherabsetzung dasselbe in ähnlichen Ausmaßen vor, was man nach der Inflation beobachten konnte. Die großen Werte enttäuschen und kleinere wie mittlere treten durch Beiseitelassung der ihnen gegebenen Vorteile hervor. Wir werden solche am Schluß nennen.

Im ganzen wiegt der Eindruck der Zersetzung vor.

Rings um uns gleichfalls verstärkte Währungs- und Wirtschaftsorgen; die dringlichen Bemühungen nach Öffnung der deutschen Börsen wurden auch mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Währungs-Gefährdung (infolge dann möglicher Auslandsverkäufe) abgeschlagen; m. E. kommen hier auch noch andere Gründe in Betracht, nach welchen die Öffnung wohl kaum vor Beendigung der Kapitalherabsetzungen und vor Regelung der Zinsfrage usw. eintreten wird.

Nun noch Erfreuliches:

Die städtische Werke A.G. Kassel

schüttet wieder 11% Dividende wie im Vorjahre aus; etwas Vorsicht scheint allerdings geboten, weil die Werke

Bei e dürfte die tätige Reue nicht mehr in Frage kommen, da im letzteren Falle die Behörde Verdacht geschöpft hat.

Bezüglich des § 410 werden in der Praxis seitens des Steuerpflichtigen noch viele Fehler hinsichtlich der Berichtigung gemacht.

Nach Ausführungen des Reichsgerichtes in den Entscheidungen Z. B. R. G. i. St. Bd. 40 S. 305, Bd. 45 S.389, Bd. 56 S. 349, Bd. 59 S. 118 gehört zur Berichtigung nicht nur das Anerkenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der abgegebenen Steuererklärungen, sondern auch die Ersetzung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben durch die richtigen und vollständigen seitens des Steuerpflichtigen.

Die Steuerbehörde muß in der Lage sein, die Steuern richtig zu veranlagen, oder eine bereits erfolgte Veranlagung zu berichtigen.

Die Straflosigkeit tritt also nur in dem Maße ein, in dem der Steuerpflichtige seine unrichtigen Angaben richtigstellt. Die Straflosigkeit tritt ferner nur dann ein, wenn der Täter die geschuldete Summe nach ihrer Festsetzung innerhalb der bestimmten Frist entrichtet (RFH. UStW. III Nr. 522).

Nach Ausführungen von Groth, Berlin, „Das Steuerstrafrecht des Steuerberaters und Steuerbearbeiters" S. 17 und 18 ist der Steuerberater im Steuerstrafverfahren in mancher Hinsicht sehr viel schlechter gestellt als der Steuerpflichtige. Ganz abgesehen von der Widerrufung der Zulassung gem. § 107 RAO. hat das Landesfinanzamt bei Steuerzuwiderhandlungen, in die der Steuerberater verwickelt ist, das Recht und die Macht, die Untersagung seiner Tätigkeit zu erzwingen.

Die Rechtswohltat des § 395 RAO. dürfte fast nie dem Steuerberater zugute kommen. Groth fährt dann weiter:

„Auch die Vorschrift des § 410 — tätige Reue — wird bisweilen dem Steuerberater nicht zugute kommen können. Ich denke da z. B. an den Fall, daß der Steuerpflichtige nach der begangenen Tat zum Finanzamt geht, tätige Reue ausübt und nunmehr für den an der Tat beteiligten Steuerberater keine Möglichkeit der Berichtigung mehr vorliegt.

Häufig werden Steuerpflichtige im Steuerstrafverfahren alle Schuld von sich abwälzen und lediglich den Steuerberater, auf den sie sich verlassen hätten, verantwortlich machen. Diesbezüglich darf ich als typisches Beispiel aus den Gründen eines Gerichtsurteils folgendes mitteilen:

„In allen Fällen haben die Steuerpflichtigen nachträglich weit höhere Einkommen bzw. Umsätze anerkannt, als der Angeklagte in den Steuererklärungen angegeben hatte. Sämtliche Steuerpflichtige haben alle Schuld an diesen falschen Erklärungen auf den Angeklagten geschoben."

Bei der Straffestsetzung wird der Steuerberater besonders ungünstig dastehen, es wird ihm entgegengehalten werden, daß gerade seine Tätigkeit als Steuerberater ihm eine besondere Sorgfältigkeitspflicht auferlegt und daß gegen ihn, wegen der großen, dem Reich durch eine unzuverlässige Tätigkeit drohenden Gefahr, mit besonderer Strenge vorgegangen werden muß. Für Bücherrevisoren, die als Steuerberater und Steuerbearbeiter tätig sind, sind in diesem Zusammenhange noch folgende Reichsgerichtsurteile betreffend unverschuldeter Irrtum von größtem Interesse. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist es Pflicht eines ordentlichen Kaufmannes, sich über alle bestehenden steuergesetzlichen Vorschriften zu unterrichten.

Nach RGU. vom 30. 5. 24 StW. III Nr. 241, liegt unverschuldeter Irrtum unter anderem dann vor, wenn sich der zweifelnde Steuerpflichtige an zuverlässige Auskunft erteilende Personen wendet und sich auf die Auskunft mit gutem Grunde verläßt. Eine Auskunft bei einem Bücherrevisor genügt aber nicht ohne weiteres. Der Pflichtige muß hier noch besondere Gründe angeben.

Nach RGU. vom 26. 6. 24 StW. III Nr. 240 kann im Vertrauen auf einen Bücherrevisor unter Umständen ein fahrlässiges Verhalten des Steuerpflichtigen gefunden werden.

Regierungsrat Dr. Eugen Müller.

---

wohl zur Stärkung der städtischen Finanzen herangezogen werden.

Die Lahmeyer A.G.

schüttet eine Dividende von 10% (V. J. 12%) aus; der Reingewinn ist um nur RM. 350 000.— geringer als im Vorjahre, hingegen die Flüssigkeit bedeutend verstärkt. Beim letzten amtlichen Kurs (der inzwischen wohl unterboten sein dürfte) von 71% ergibt das eine Rendite von rund 14%.

Die Dessauer Werke für Zucker und chem. Industrie A.G.

erhöhen die Dividendenausschüttung von 7% (Vj.) auf 8%.

Die Westfäl. Drahtindustrie A.G.

zahlt auf Grund des Krupp-Vertrages wieder 5% Divid.

Die Gruschwitz-Textil A.G.

kauft zwecks Kapitalherabsetzung 1,12 Millionen RM. ihrer Aktien zum Kurs von 50 zurück; da der letzte Kurs 33% betrug, so bedeutet das für die Aktionäre ein sehr vorteilhaftes Angebot; infolge guter Flüssigkeit ist die Gesellschaft zu dem Ankauf, dem im Vorjahr schon der Ankauf von 2 Millionen eigenen Aktien vorhergegangen ist, in der Lage.

Dieser Prozeß, der auch bei anderen guten Gesellschaften zu beobachten ist, bedeutet zweierlei: Die Sicherung gegen Einflüsse der Wirtschaftskrise und die Reduzierung freigewordenen Kapitals: dadurch wird gleichzeitig herbeigeführt, daß die Dividendenausschüttungen für die Zukunft geringere Mittel beanspruchen werden oder im Verhältnis erhöht werden können; schließlich wird durch die Einziehung der Aktien ein Gewinn erzielt (Unterschied zwischen Ankaufskurs und Parikurs bzw. genauer zwischen Ankaufskurs- und Ausgabekurs), der zu Abschreibungen und mithin zur Stärkung der offenen und stillen Reserven verwendet wird. Solche Transaktionen können auch die Grundlage für spätere Kapitalerhöhungen bei Besserung der Wirtschaftslage und Kapitalsbedarf vorstellen. Auch die starke Rückstellungs-Politik fällt mehr und mehr auf: So hat

die Grünerbräu A.G.

einen gegenüber dem Vorjahr fast unveränderten Reingewinn erzielt, schüttet jedoch trotz stark vermindertem Rohstoffbedarf und gesenkten Unkosten nur eine Dividende von 12% (Vj. 14% plus 3% Bonus) aus. Der Grund ist in der starken Dotierung der Rückstellung (Delkredere) und des Vortrages zu suchen. Auch der

Abschluß der Braunkohlen- und Brikett-Industrie A.G. (Bubiag)

zeigt ein recht gutes Bild (7% Dividende).

In der Versicherungs-Branche

ist die Krisenfestigkeit auffallend. Sie ist bei weitem nicht so in Mitleidenschaft gezogen wie die Industrie. So zeigt u. a. auch die Münchener Rück eine recht gute Entwicklung. Wiederausschüttung 12% Dividende.

Die Nordwestdeutschen Kraftwerke,

deren Umsatz sich trotz allem ziemlich auf Vorjahreshöhe gehalten hat, schüttet auch wieder 7% Dividende aus. Weitere gute Beschäftigung bei Vollausnutzung der Produktionsanlagen zeigt

die Großmann & Kisch A.G. (Dividende 5% Vorj.)

Nach allem ist zu sehen, daß trotz der traurigen Zeichen der Zeit, den Zusammenbrüchen alter Werke usw. auch wiederum auf der anderen Seite oft recht erfreuliche Resultate erzielt wurden, die vornehmlich der zähen und unermüdlichen Tätigkeit des deutschen Kaufmanns zuzuschreiben sind. Auch das sollte man beachten und in Rechnung stellen, wenn sich die Zusammenbrüche häufen. Es geht in der gesamten Wirtschaft allerlei vor und die Resultate werden unserer Beurteilung recht geben.

Die zeitweise sehr feste — und sich merkwürdigerweise verschiedentlich von der Auslandstimmung losmachende — Börse war nicht nur in den voraufgehenden schweren Abschlägen, sondern auch in den verschiedensten Annahmen und Meinungen begründet. Ob auch wohl die ungarische Inflationshausse und angepaßte Gedankengänge hierbei mitgespielt haben?!

Dir. J. L. K.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 36
20. Dezember 1931

11 B | Bürgerl. Recht
Verjährung

Geschäft und Recht

Prüft die Außenstände auf Verjährung!

Vor dem Jahresabschluß pflegt der Kaufmann seine Bücher auf das Vorhandensein von einbringbaren Außenständen zu prüfen. Diese Maßnahme hat dann mehr die Bedeutung, das Endergebnis des Jahres zu verbessern, daneben auch wohl die, nicht in das neue Jahr mit einer großen Zahl von offenen Posten hineinzugehen, bedeutet insofern also eher eine Entlastung der Buchführung. Eine regelmäßige Prüfung auf das Vorhandensein von Guthaben hat aber darüber hinaus noch eine weitere sehr weittragende Bedeutung, die oft über die Realisierbarkeit von Forderungen schlechthin entscheidet.

Der 31. Dezember ist gesetzlicher Stichtag für die Verjährung von Forderungen.

Alle Forderungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nach diesem Tage verjährt sind, können nicht mehr hereingebracht werden, und es kann gerichtlicherseits dem die Erfüllung wegen der Verjährung verweigernden Schuldner nicht einmal der Einwand der arglistigen Einrede gemacht werden.

Zu bemerken ist noch, daß jeder rechtskräftig festgestellte Anspruch der regelmäßigen Verjährung von dreißig Jahren unterliegt. Das gleiche gilt von einem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde sowie von Ansprüchen, die durch die im Konkurse erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind (um nur das Wichtigste zu erwähnen). Im übrigen verjährt mit dem Hauptanspruche auch der Nebenanspruch auf die von ihm abhängigen Nebenleistungen (wie Zinsen, Nutzungen, Kosten, Schadenersatz), auch wenn die für diesen Anspruch geltenden besonderen Verjährungsfristen noch nicht vollendet sind. Die Verjährung kann ganz allgemein durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, insbesondere ist Abkürzung der Verjährungsfrist zulässig; Ausschluß oder Erschwerung der Verjährung durch Abreden ist aber nicht zulässig.

Die Verjährung ist für die einzelnen Forderungen verschieden; abgesehen von der allgemeinen, weniger interessierenden dreißigjährigen Verjährungsfrist gibt es die zweijährige und die vierjährige Verjährungsfrist, wobei zu beachten ist, daß die sonst gegebene kurze zweijährige u. U. zu einer vierjährigen wird, wenn das Geschäft für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist.

I. Die zweijährige Verjährungsfrist.

Sie betrifft, um hier nur die für den Geschäftsmann wichtigsten zu behandeln, die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Kunstgewerbetreibenden für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen (evtl. vier Jahre); die Ansprüche der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher und Boten (Botenanstalten), der Gastwirte und dergl., Vermietungsanstalten für bewegliche Sachen, der Ansprüche auf Lohn und Gehalt, der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Parteien wegen der ihren Anwälten gezahlten Vorschüsse, der Zeugen und Sachverständigen.

II. Die vierjährige Verjährung.

Sie gilt für Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners. Die vierjährige Verjährung gilt auch für

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 36
20. Dezember 1931



10 D | Steueraufgabe: Lösung zu Nr. 10
Einkommensteuer

Praktische Steuerschule / Lösung der Steueraufgabe Nr. 10 (Steuerberaterkursus) (vgl. Heft 34 S. 541/542)

10 Lösungen gingen insgesamt ein.
Die Namen der Einsender der besten und danach richtigen Lösungen können infolge des späten Einganges erst gelegentlich der nächsten Steueraufgabe bekanntgegeben werden.
Die Einsender, die Buchprämien erhalten, werden unmittelbar benachrichtigt.

Kleiner Streifzug durch das Einkommensteuerrecht.

1. Das Einkommen errechnet sich aus:

Gehalt abzüglich Werbungskosten (§ 53 Abs. 1 EStG.)	RM. 5 760.—
Tantieme	„ 3 000.—
Gewinnanteil	„ 6 400.—
	RM. 15 160.—

Es ist angenommen, daß die Dienstaufwandentschädigung ausdrücklich vereinbart ist und die erforderlichen Aufwendungen offenbar nicht überstiegen hat (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG.).

Es sind abzusetzen von den	RM. 15 160.—
für Sonderleistungen (§ 51 EStG.)	„ 240.—
	RM. 14 920.—
der steuerfreie Einkommensteil (§ 53 Abs. 1 EStG.)	„ 720.—
	RM. 14 200.—
Dieser Betrag ist abzurunden auf	RM. 14 000.—
Davon sind abzusetzen Familienabzüge 4 × RM. 800.— (§ 53 Abs. 2 EStG.)	„ 3 200.—
	RM. 10 800.—
Die Steuer hierauf beträgt nach dem Tarif	RM. 1 150.—
./. Abschlag	„ 36.—
	RM. 1 114.—
Ermäßigung nach § 57 EStG. um 10% von RM. 5000.—	RM. 500.—
Einkommensteuer:	RM. 614.—

2. Auf Grund einer Entscheidung vom 15. 1. 1930 — VI A 1675/29 müßte im vorliegenden Falle vor der Stellungnahme untersucht werden, ob die geltend gemachten Aufwendungen über das Maß dessen hinausgehen, was der Lebensstellung des Kaufmanns entspricht.

3. Die Vorschriften über die Besteuerung von Spekulationsgewinnen kommen hier nicht in Betracht. Wenn auch der Gewinn aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an sich Vermögenszuwachs ist und nicht Einkommen, so ist dieser Gewinn doch im § 30 EStG. für einkommensteuerpflichtig erklärt; gemildert ist die Steuer

Rückstände von Zinsen einschließlich der Amortisation, der Rückstände von Miet- und Pachtbeträgen (soweit sie nicht bewegliche Sachen betreffen, wo, wie gezeigt, die zweijährige Verjährungsfrist gilt), Rückstände von Renten, Besoldung, Wartegeldern und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Sehr wichtig ist auch

die Berechnung der Verjährungsfristen,

wobei oft falsche Ansichten angetroffen werden. Die Verjährung der genannten Fälle von zwei bzw. vier Jahren läuft nämlich nicht von der Entstehung des Anspruchs ab, sondern erst von dem Schluß des Entstehungsjahres. Es verjährt also beispielsweise eine Warenforderung für den Hausbedarf des Schuldners aus einer Bestellung am 31. 7. 29 nicht am 31. 7. 31, sondern erst am 31. 12. 31 und eine solche für den Gewerbebetrieb des Schuldners am 31. 12. 33. Kann die Leistung erst nach Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in dem die Frist abläuft.

III. Verjährungshinderung.

Um die Verjährung zu verhindern, muß die Verjährung unterbrochen werden. Der Gläubiger darf sich aber nur der im Gesetz vorgesehenen Mittel bedienen, um die Verjährung zu verhüten (zu unterbrechen, wie es im Gesetz heißt). Dazu genügt keinesfalls die einfache Mahnung, auch nicht, wenn sie durch Einschreibebrief geschieht. Die Verjährung wird vielmehr unterbrochen durch folgende Maßnahmen des Gläubigers: Klageerhebung, Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, Anmeldung im Konkurse, Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse, Streitverkündung, durch Vornahme von Vollstreckungshandlungen u. ä. Die Unterbrechung durch Klageerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweitig erledigt ist, die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendet ist. Ähnlich verhält es sich bei den andern Unterbrechungsmaßnahmen. Auf vorhandene Besonderheiten kann hier des Raummangels wegen nicht näher eingegangen werden. Zu bemerken ist aber, daß jede Rückgängigmachung der Unterbrechungshandlung auch die beabsichtigte Unterbrechung aufhebt! Man soll sich also nicht durch Versprechungen des Schuldners dazu bewegen lassen, eine anhängig gemachte Klage zurückzuziehen usw.

Neben diesen auf Maßnahmen des Gläubigers beruhenden Unterbrechungen gibt es dann noch solche, die auf Maßnahmen des Schuldners beruhen. Dazu gehören Anerkenntnis durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder dergl.

Die Besonderheit der Verjährungshinderung beruht darin, daß für den Schuldner die ab Entstehung der Schuld bis zur Vornahme der Unterbrechungshandlung verstrichene Zeit verloren geht, mit anderen Worten, es beginnt jetzt eine völlig neue Verjährung. Insofern wird durch die Verjährungshinderung also immer der Stand des Schuldners verschlechtert.

IV. Die Verjährungshemmung.

Sie unterscheidet sich von der behandelten Verjährungshinderung hauptsächlich dadurch, daß hier die Zeit vor der Verjährungshemmung mit eingerechnet wird, die Sache ruht nur so lange, bis die Hemmung beseitigt ist. Neben familienrechtlichen Rücksichten, Stillstand der Rechtspflege usw. ist die hauptsächlichste für den Kaufmann in Betracht kommende Hemmungsmaßnahme die Stundung. Der Geschäftsmann muß sich bei Stundungsbewilligung stets vor Augen halten, daß bei derartigen Stundungen die Verjährungsfrist gewissermaßen verlängert wird. Immerhin spricht diese Tatsache zu Lasten des die Stundung begehrenden Schuldners.

Zweckmäßigerweise sollten es sich die Betriebe zur Regel machen, eine gewisse ausreichende Zeit vor dem 31. 12. ihre Bücher darauf zu prüfen, ob und welche Forderungen durch die Verjährung bedroht sind. —f—

---

jedoch durch die absolute Freigrenze nach § 32 und die steuerliche Vergünstigung (auf Antrag!) nach § 58 EStG. Das Wort „insoweit" im § 32 bedeutet eine absolute Freigrenze: RM. 10 000.— bleiben immer steuerfrei und vom Veräußerungsgewinn absetzbar, wenn ein Geschäft im ganzen verkauft wird; der entsprechende Teil von: RM. 10 000.— bleibt immer steuerfrei, wenn eine Beteiligung verkauft wird, nach der prozentualen Höhe der verkauften Beteiligung zum gesamten Kapital der Gesellschaft.

Der Veräußerungsgewinn ist hier (RM. 25 000.— ./. RM. 10 000.— =) RM. 15 000.—. Steuerfrei bleiben 50% von RM. 10 000.— = RM. 5000.—, so daß steuerpflichtig bleiben RM. 10 000.—. Antrag nach § 58 EStG. stellen!

4. Bei dem hier in Frage stehenden Hotel kann man die Aufwendungen gleich als Unkosten zum Abzug zulassen. Die Frage, ob eine Werterhöhung eingetreten ist, ist hierbei ohne Bedeutung. (RFH. VI A 140/29 v. 12. 3. 30.)

5. Die Schmiergelder sind grundsätzlich vom RFH. als Geschäftsausgaben anerkannt. Es wird jedoch nach der Rechtsprechung des RFH. eine genaue Prüfung verlangt, daß nicht unter dem Deckmantel „Schmiergelder" Aufwendungen für betriebsfremde, insbesondere private Zwecke durchgehen. Es muß daher der Steuerbehörde die Nachprüfung ermöglicht werden. Unterbleibt dies, weil der Kaufmann die Namen der Empfänger nicht nennen will, so kann im Wege der Schätzung auch die Abzugsfähigkeit des ganzen Postens verneint werden (vgl. RStBl. 1931 S. 111). — Hier müßte im Rechtsmittelverfahren versucht werden, doch noch einen Teil der Ausgaben als abzugsfähig anerkannt zu bekommen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Höhe der Schätzung auf reinem Tatsachengebiet liegt, dessen Nachprüfung dem RFH. nicht möglich ist.

6. Wenn auch die Kirchensteuern als Sonderleistungen nach § 17 EStG. abzugsfähig sind, so ist es besonders dann geraten, diese Steuern nicht als Unkosten zu behandeln, wenn Sonderleistungen in keinem höheren Betrage als RM. 240.— geltend gemacht werden können. Es besteht sonst die Gefahr, daß die Kirchensteuern zweimal vom Einkommen abgesetzt werden, einmal durch die Verbuchung über Unkosten-Konto und dann nochmals in dem Pauschalabzug von RM. 240.— für Sonderleistungen, die auch die gezahlten Kirchensteuern mit abgelten sollen.

7. Ein „Kursdifferenz-Konto" unter den Creditoren braucht nicht unbedingt ein versteckter Gewinn zu sein, sondern es könnte sich auch handeln um einen Wertberichtigungsposten, eine Kurssicherungs-Rückstellung für Aktiven in ausländischer Währung, die mit den Kursen am Bilanzstichtage bewertet sind, wenn es ungewiß erscheint, ob die Kurse so bleiben oder etwa zurückgehen werden.

8. § 13 EStG. gilt nur für die Ermittlung des Gewinns. Einen Gewinn gibt es aber nur bei den drei Einkommensarten: landwirtschaftliches Einkommen, gewerbliches Einkommen, Einkommen aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit (§ 7 Abs. 2 EStG.). Da es sich hier um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt, kommt eine Ermittlung von Gewinn nach § 13 EStG. nicht in Frage. Das Einkommen aus Kapitalvermögen ist vielmehr der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Eine Berücksichtigung der Wertminderung der Effekten kann daher beim Privatmann nicht stattfinden.

9. Der RFH. hat in der Entscheidung Bd. 21 S. 263 zu dem hier vorliegenden Falle Stellung genommen und mit der Begründung, daß Sanierungsgewinne als der gewerblichen Gewinnerzielung gegenüber betriebsfremde Vorgänge nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden können, dahin entschieden: Schließt ein Kaufman mit seinen Geschäftsgläubigern einen Akkord, so ist die durch den Erlaß der Schulden eintretende Vermehrung seines Geschäftsvermögens nicht einkommensteuerpflichtig.

Dr. H. F. Plinke.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 36
20. Dezember 1931

Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Die „stehende" Schriftgutablage

I. Trotz den §§ 38 und 44 des HGB. und den ständigen üblen Erfahrungen wird die Schriftgutablage immer noch in allzu vielen Kaufmannskontoren als Nebensache behandelt und deshalb ist man mit ihr beinahe stets unzufrieden. Das hat wieder zur Folge, daß die Hersteller der Hilfsmittel für die Briefablage unablässig bemüht sind, durch Verbesserungen hier Wandel zu schaffen und das Ablegen und Wiederfinden der Schriftstücke — überhaupt das Arbeiten in der Schriftgutablage — zu erleichtern.

Den letzten Fortschritt auf diesem Gebiete zeigten wir im Bilde schon in Heft 25 Seite 397 (Abb. 1).

Von all den vielen Lösungsversuchen haben sich im Laufe der Jahre als wirklich brauchbar nur die Briefordner — in den verschiedensten Abarten — und die Steilhefter (Vertikalregistratur) behauptet. Alle sonstigen Ablegearten sind Eintagsfliegen gewesen oder haben nur eine geringe Verbreitung gefunden.

Diese beiden Arten — Briefordner und Steilhefter — werden nun dauernd verbessert, denn sie liegen in einem schweren Kampfe untereinander.

Die Steilablage (Vertikalregistratur) ist nach den gleichen Grundgedanken geschaffen worden, die — lange Zeit vorher — die Kartei entstehen ließen. Wie die Karten in der Kartei stehen die Steilhefter hintereinander in der tiefen Schieblade.

Das sieht im Anfang sehr sauber und tadellos aus und jeder einzelne Hefter ist mit Hilfe der Leitkarten auch recht schnell aus der Masse der anderen herauszufinden, aber je mehr Schriftstücke in die Hefter kommen, desto mehr haben die Deckel die Neigung, niedriger zu werden und sich hinter die weniger stark gefüllten Hefter zu verstecken. Infolgedessen stehen die Oberkanten der Deckel mit den Namen nicht mehr alle in gleicher Höhe und dadurch wird die Übersicht sehr erschwert. Daß die Arbeit in einer solchen Ablage zeitraubender und umständlicher wird, dürfte jedem Leser einleuchten. Nebenbei gesagt ist der Anblick einer Schieblade mit derartig durcheinanderstehenden Heftern nicht erfreulich.

Es sind unzählige Versuche gemacht worden, diesen Übelstand zu beseitigen, so z. B. durch — im Gebrauch recht hinderliche — Überfallklappen am Aufschlag (der offenen Seite) des Hefters.

Das beste Mittel war immer noch, den Karton so dick wie möglich zu wählen; aber er befriedigte doch nicht vollständig — zumal ein höherer Preis in Frage kam —; denn im Laufe der Zeit legte sich der stärker gefüllte Hefter doch auch krumm und die Übersicht war gestört.

Da wurde die sog. „Hänge-Registratur" ersonnen, die die ideale Übersicht wie in der Kartei mit einem Schlage wiederherstellte. In jeden Hefter wurde eine Halteschiene mit eingeheftet und in jede Schieblade ein Hängerahmen eingebaut. Die Hefter wurden umgedreht, also mit dem Rücken nach oben in die Schiebladen eingehangen und befanden sich infolgedessen alle stets in gleicher Höhe. Ferner wurden die Rücken scharf gefaltet, mit Einteilungen bedruckt und so auch für die Bereiterung geeignet gemacht.

Die Umwandlung einer bisherigen „Steil"-Ablage in eine „Hänge"ablage war infolgedessen mit einigen Kosten verbunden, aber davon ganz abgesehen, störten die oben und unten aus den Heftern herausstehenden hakenförmigen Enden der Hängeschienen beim Arbeiten mit den Heftern auf dem Schreibtisch, in der Aktentasche usw. ganz außerordentlich.

Man stand also vor der Frage: Wie kann man diese Nachteile ausschalten, ohne die Vorteile der karteiartigen Ordnung und Übersicht und die sich daraus ergebende schnellere Arbeitsmöglichkeit einzubüßen?

Ein Hersteller hat nun eine ganz verblüffend einfache Lösung gefunden.

Er heftet an Stelle der Hängeschienen besonders gearbeitete Pappstücke „Mappenfüße" in die Hefter — ebenfalls mit dem Rücken nach oben — ein, die nun auf

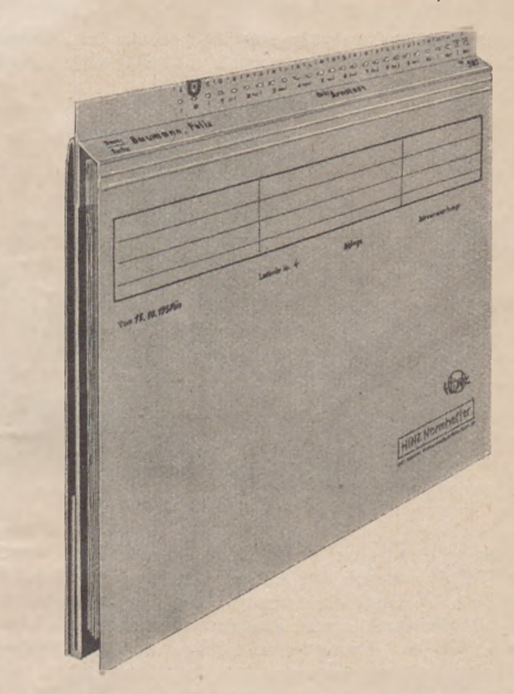


Abb. 1.

diesen „Füßen" stehen, daher auch der Name „Stand"-registratur.

Vor allem fallen die lästigen überstehenden Haken weg. Der Hefter kann aus dünnerem Karton hergestellt werden, denn der kräftige Mappenfuß gibt dem Hefter einen festen Halt und das ist beim Lesen in der Hand sowohl, als auch beim Arbeiten am Tisch sehr angenehm.

Selbstverständlich ist jeder Hefter am Rücken stärker als am Aufschlag: mehrfache Falzung des Kartons, Heftung und Rillung, Deckleiste usw. Dieser Unterschied wird durch die Form des Mappenfußes — oben einfach, unten doppelt, eine Art sogar breit, — ausgeglichen. Als Folge davon stehen die Hefter stets tadellos wie die Karteikarten aufrecht hintereinander.

Hatte früher der Hefter immer das Bestreben, mit dem Rücken, also dem unten befindlichen schweren Teil, nach vorn zu rutschen, so bewirkt der Mappenfuß das gerade Gegenteil. Je voller die Hefter sind, desto besser ihr aufrechter Stand in der Schieblade und als Folge davon wieder eine einwandfreie Übersicht.

Der hochstehende Hefterrücken ist als Reiterbahn ausgebildet und enthält folgende Einteilungen: Alphabet A bis Z, Tage 1—31, Monate Januar bis Dezember und die Nummern 0 bis 9, so daß man die Hefter alphabetisch,

geographisch, sachlich, numerisch, zeitlich usw. ablegen kann.

Da der Name bzw. die Bezeichnung des Hefters auf dem wagerechten Teil des Rückens steht, also dauernd in „Sicht" ist — ein wichtiger Vorteil gegenüber der gewöhnlichen Steilablage und auch gegenüber der Kartei —, ist das Abstellen und Auffinden des Hefters außerordentlich erleichtert und beschleunigt, zumal die geschickt ausgebaute Bereiterung ein falsches Abstellen unmöglich macht.

Es ist kein Umbau der Schiebladen notwendig und *die Mappenfüße werden*, wenn die Hefter gefüllt sind, herausgenommen und für den nächsten neuen Hefter *wieder verwendet*.

Die Hefter können auch mit zweifacher oder vierfacher Heftung, mit Linksheftung, auch als Mappen ohne Heftung für lose, ungelochte Papiere usw. geliefert werden.

Zur richtigen Führung der „Stand"-Registratur empfiehlt es sich, außer der Bereiterung auch die bereits für die Steilablage geschaffenen bewährten Hilfsmittel zu verwenden: Dauerleitkarten mit auswechselbaren Fensterreitern, Fehlkarten, Altkarten, Hinweiskarten usw.

Fassen wir zusammen: In einer Schieblade der „stehenden" Schriftgutablage befinden sich *alle Ordnungsmerkmale stets in gleicher Höhe* — wie in der Kartei — und da *alle Namen ständig in „Sicht"* sind, also unmittelbar abgelesen werden können, ist das Suchen und Finden außerordentlich leicht, besonders da es *durch die Bereiterung* — und die Leitkarten — *bedeutsam unterstützt* wird.

Die Ersparnisse an Arbeit und Zeit sind so wesentlich, daß auch in einer mittleren Schriftgut-Ablage das morgendliche Einordnen der tags vorher erledigten Schriftstücke um Stunden früher geschehen sein kann.

Und das ist für jede Briefablage äußerst wichtig; das zeitraubende Suchen in den noch nicht abgelegten erledigten Schriftstücken muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vermieden werden.

II. Das massenhafte Aufkommen der bügellosen Mappen

und Ordner in der Nachkriegszeit — die meisten sind inzwischen wieder vom Markte verschwunden — schreckte endlich auch die großen Briefordnerfabrikanten aus ihrer Ruhe auf und zwang sie, sich mit der Frage: Kann das Fassungsvermögen der Briefordner vergrößert werden? angespannt zu beschäftigen.

Der bisherige Briefordner nutzte nämlich — bei 8 cm Rückenbreite — nur etwa 4½—5 cm mit Schriftstücken aus, es blieben also 2—2½ cm toter Raum übrig. Hätte man nur einige wenige Ordner in Gebrauch, dann spielte das keine Rolle, aber schon bei Briefablagen von 100 Ordnern — solche gibt es Zigtausende — machte das 2 bis 2½ Meter nutzlos beanspruchten Raum aus.

Dahingegen werteten die bügellosen Mappen und Ordner den Raum ganz wesentlich wirtschaftlicher aus, z. T. haben sie überhaupt keinen toten Raum.

Beim Probieren und Studieren stellte sich nun auch gleichzeitig heraus, daß die senkrechte Form der Bügel und der Aufreihstifte nicht die vorteilhafteste war, da die Schriftstücke beim Umlegen über die Bügel nicht schnell genug mitgingen.

Die aus der Abbildung 2 ersichtliche neue Form der Bügel erleichtert nicht nur das Bewegen der Schriftstücke über die Bügel — was ja bei allen Ordnern mit unterteiltem Register die Hauptarbeit ist — ganz außerordentlich, sondern erhöht auch das Fassungsvermögen des Ordners um 1—1½ cm, also bis zur technisch möglichen Grenze.

Infolgedessen ist auch das Ablegen bzw. Herausnehmen von Schriftstücken erleichtert worden und die Papiere werden jetzt noch mehr als früher geschont.

Hinsichtlich der Schnelligkeit und Einfachheit des Ablegens und des Herausnehmens war der Ordner dem „Schnell"hefter, man nennt ihn heute nur noch „Hefter", von jeher überlegen, heute ist der Unterschied natürlich noch größer geworden.

Hand in Hand mit der Verbesserung des Bügels ging das Streben nach einer bequemeren Handhabung der Klemmschiene, was ebenfalls in ausgezeichneter Weise gelungen ist. Mußte früher die Klemmschiene mit Gewalt nach oben bzw. heruntergedrückt werden, was eine nicht geringe Kraftanstrengung bedingte, und gleichzeitig die Mechanik stark beanspruchte — eine sehr üble Folge z. B. ist das Lockerwerden der Aufreihstifte —, so genügt heute ein müheloses Drehen des Riegels in der Mitte der Schiene, um die Klemmung zu erzielen bzw. zu entspannen, ohne daß die Mechanik überhaupt angegriffen wird.

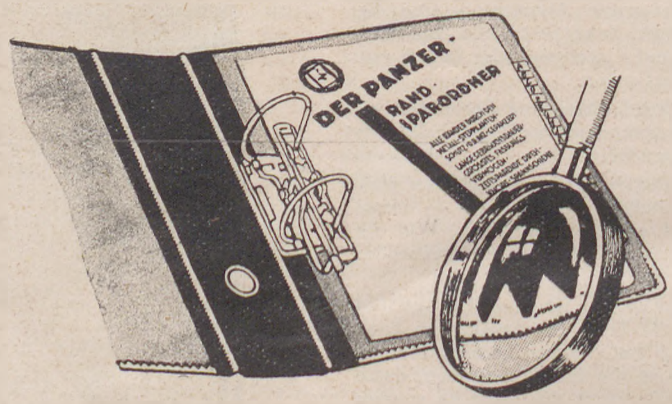


Abb. 2.

Doch nicht genug damit, ein Hersteller ging noch einen Schritt weiter. Bekanntlich stehen die Ordner in Fächern, und es ist unausbleiblich, daß beim Herausnehmen des Ordners aus dem Fach bzw. beim Hineinstellen die Unterkanten der Deckel sich an der scharfen Kante des Fachbrettes allmählich abscheuern. Und es ist auch gar nicht zu vermeiden, daß hin und wieder der eine oder andere Briefordner „Eselsohren" bekommt, also die Ecken einbrechen.

Früher schon hat man einen sog. Kantenschutz um die Unterkanten gelegt, aber dadurch wurde der Ordner teurer und die Metallschiene verbog sich doch hier und da einmal oder brach auch wohl ab, wenn sie zu kräftig gewählt und deshalb zu starr war, um den Bewegungen des Deckels schnell genug folgen zu können.

Der neue „Panzerrand" besteht dagegen aus weicherem Metall, seine Zähne fassen zwar kräftig in den Deckel ein, aber ohne ihn zu zerstören. Dabei bleibt der Deckel aber genügend biegsam.

Der Panzerrand ist der denkbar beste Schutz gegen Bruch und Verschleiß, verleiht also dem Ordner eine lange Lebensdauer. Und doch ist der Ordner *mit* Panzerrand nicht teurer, als andere *ohne* solchen!

Paul *Schlenker*.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 36
20. Dezember 1931

2 | Versicherungswesen
Notverordnung
v. 8. 12. 1931

Die Neuregelung der Sozialversicherung durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931

Die neue Notverordnung bringt wesentliche Abänderungen aller Zweige der Sozialversicherung, die nachstehend, soweit die Versicherten daran interessiert sind, näher erläutert werden sollen.

A. Krankenversicherung.

Einschränkungen der Kassenleistungen.

a) Grundsätzliches.

Gemäß Abschnitt 2 a. a. O. werden bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Leistungen aus der Krankenversicherung auf die Regelleistungen beschränkt. Danach dürfen die Krankenkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO.) den Mitgliedern

nur noch folgende Leistungen

gewähren:

Krankenhilfe, d. h. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei, sowie kleineren Heilmitteln und Krankengeld auf die Höchstdauer von 26 Wochen und zwar Krankengeld nur in Höhe von 50% des Grundlohnes, Wochenhilfe nach § 195a RVO., Sterbegeld in Höhe des 20fachen Betrages des Grundlohnes. Dagegen fallen die bisher noch von einer großen Zahl von Kassen gewährten Mehrleistungen (Ausdehnung der Krankenhilfe bis zu 39 Wochen, unter Umständen sogar bis zu 52 Wochen, Erhöhung des Krankengeldes von 50 auf 60% des Grundlohnes, von der siebten Krankheitswoche an, Zahlung eines erhöhten Hausgeldes bei Krankenhauspflege für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen, Gewährung von Zahnersatz an Mitglieder, Zahlung eines erhöhten Sterbegeldes) fort.

Auch bei der Familienhilfe

tritt eine wesentliche Einschränkung durch Fortfall der Mehrleistungen ein. Familienhilfe darf in Zukunft nur noch gemäß § 205 RVO. den Versicherten für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder auf die Dauer von 13 Wochen gewährt werden. Die bisher zulässige Ausdehnung der Familienkrankenpflege auf sonstige Angehörige, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebten, und von ihm ganz oder überwiegend unterhalten wurden und sich im Inlande aufhielten (z. B. Eltern, Schwiegereltern, Gro[illegible]eltern, Stiefkinder, Geschwister innerhalb einer bestim[illegible]en Altersgrenze, sowie ohne Entgelt angenommene P[illegible]ege kinder) ist durch die Neuregelung beseitigt. Auch [illegible]her als Mehrleistung zulässige Gewährung von [illegible]all, hauspflege an Familienangehörige kommt [illegible] zur desgleichen die Gewährung der Kosten für A[illegible]mitteln Höhe von 70%, sowie die Gewährung v[illegible]tattung und anderen als kleineren Heilmitteln. Die [illegible] 50% zu- der Kosten für Arznei ist nur noch in [illegible]ohe [illegible] lässig.

Der Fortfall der Mehrleistunge[illegible] [illegible], wie bei den tritt sowohl bei den Pflichtkranken[illegible]atzkassen nach Ersatzkrankenkassen ein; bei de[illegible]g jedoch nur auf § 503 der RVO. bezieht sich die F[illegible]r. die versicherungspflichtigen M[illegible] sieht die Notverord-

Als Zeitpunkt des Inkraft[illegible]n den 1. Januar 1932, nung für die Pflichtkrank[illegible]uar 1932 vor. Die Er- für die Ersatzkassen der [illegible] Zusatzbeiträge für Fami- satzkassen dürfen ab

lienhilfe nicht mehr erheben, eine Regelung, wie sie für die Pflichtkrankenkassen bereits durch die NV. vom 26. Juli 1930 vorgesehen war.

b) Ausnahmen.

Bezüglich des Fortfalles der Mehrleistungen sind folgende Ausnahmen vorgesehen:

1. bleiben laufende Leistungen unberührt. Welche Leistungen als „laufend" anzusehen sind, wird sich im einzelnen aus den vom Reichsarbeitsminister zu erlassenden Ausführungsbestimmungen ergeben. Anzunehmen ist, daß bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1932 eingetreten sind, die Mehrleistungen noch gewährt werden dürfen.
2. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes können die Krankenkassen die Wiedergewährung von Mehrleistungen einführen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß der Beitrag mindestens auf 5% des Grundlohnes herabgese[illegible]zt wird. (Die Kassen, die also die höchsten Be[illegible]träge erheben, haben die gesetzliche Erlaubnis er[illegible]alten, ihre Mitglieder am schlechtesten zu behan[illegible]eln. Das ist als besonders „sozial" anzusehen, zumal die Kassen mit höheren Beiträgen dann no[illegible]orisch die am wenigsten sparsamen sind. F.)

Bei Beitragserhöhungen auf mehr als 5% des Grundlohnes fallen die Meh[illegible]le[illegible]tungen mit sofortiger Wirkung weg.

Für die Ersatzkasse[illegible] gilt die gleiche Regelung, jedoch mit der Maßgabe, d[illegible] an Stelle des Oberversicherungsamts als der zu[illegible]ändigen Behörde für die Wiederbewilligung de[illegible] Mehrleistungen das Reichsversicherungsamt trit[illegible]

c) Regelun[illegible] der Beziehungen der Krankenkassen unterei[illegible]nder.

[illegible] O. sieht vor, daß für Kranke, die außerhalb des [illegible] ihrer Kasse Leistungen der örtlich zuständigen Kran[illegible]enkasse in Anspruch nehmen müssen, dieser Kasse als Ers[illegible]z der Kosten für Krankenpflege von der Kasse, deren [illegible]glied der Betreffende ist, der Betrag von RM. 1.— täg[illegible]h zu erstatten ist, nach § 6 hat die bisherige Krankenkasse derjenigen Krankenkasse, bei der jemand in den Fällen des § 313 Abs. 1 RVO. die Mitgliedschaft fortsetzt, auch diejenigen Kosten zu erstatten, die ihr durch Gewährung von Wochenhilfe oder Familienwochenhilfe in den ersten 3 Monaten der Mitgliedschaft des Betreffenden erwachsen. Diese Regelung ist getroffen worden, um Streitfälle, die sich bezüglich der Wochenhilfe oder Familienwochenhilfe nach der NV. v. 26. 7. 30 ergeben hatten, zu beseitigen.

B. Unfallversicherung.

Auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind Einschränkungen der Leistungen und sonstige Veränderungen vorgesehen.

a) Fortfall bzw. Einschränkung von Renten.

Gemäß Kap. 2 a. a. O. § 2 wird eine Unfallrente nicht gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten in-

folge des Unfalls um weniger als ein Fünftel gemindert ist, sofern der Betreffende nicht bereits auf Grund eines früheren Unfalles Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder auf Krankengeld hat. Auch im letzteren Falle fällt jedoch die Unfallrente fort, wenn die Hundertsätze der Verletztenrenten nicht mehr als 25 v. H. betragen. Eine Wiedergewährung der Rente nach Fortfall ist nur begründet, solange die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen für länger als 3 Monate um mehr als $\frac{1}{4}$ gemindert ist. Die Rente wird ferner gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalles wegen einer Verletztenrente von mehr als $\frac{1}{4}$ der Vollrente abgefunden worden ist.

Hat der Verletzte 2 Jahre lang Rente von 20 v. H. der Vollrente bezogen, so fällt sie gemäß § 3 a. a. O. weg, sofern der Verletzte nicht auf Grund eines anderen Unfalles Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder auf Krankengeld hat oder er wegen einer Verletztenrente von mehr als $\frac{1}{4}$ der Vollrente abgefunden worden ist. Ein Rechtsmittel gegen die Mitteilung, daß die bisherige Rente nicht mehr gewährt wird, ist im allgemeinen ausgeschlossen (vgl. § 11 a. a. O.).

Unter gewissen Voraussetzungen ist auch, falls nur eine vorläufige Rente zu gewähren ist, die Pauschalabfindung des Betreffenden durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes zulässig. Bezüglich der Gewährung von Leistungen ist außerdem den Berufsgenossenschaften gestattet, durch ihre Satzungen gewisse Sonderbestimmungen zu treffen. Die Vorschriften über die Gewährung von Krankengeld aus der Unfallversicherung sind denen der Krankenversicherung angepaßt worden, auch der Anspruch auf Krankengeld aus der Unfallversicherung ruht nunmehr gemäß § 7 a. a. O., wenn und soweit der Verletzte Arbeitsentgelt erhält.

Durch diese Neuregelung werden die bisherigen Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften abgeändert werden müssen, der Reichsarbeitsminister kann hierbei deren Beziehungen abweichend von den Vorschriften der RVO. regeln.

b) Organisatorische Veränderungen bei den Berufsgenossenschaften.

Gemäß Abschn. 2 § 2 a. a. O. müssen von einem Zeitpunkt an, den der Reichsarbeitsminister noch festsetzt, den Organen der Berufsgenossenschaften, in denen die versicherten Arbeitnehmer bisher nicht vertreten waren, Vertreter der Versicherten und ein Gewerbeaufsichtsbeamter angehören. Die Versicherten-Vertreter haben insgesamt die gleiche Stimmenzahl, wie die Vertreter der Unternehmer einschließlich des Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in einer neuen Sitzung zu wiederholen, an der der Gewerbe-Aufsichtsbeamte teilnehmen muß.

Ferner sieht die NV. vor, daß der Reichsarbeitsminister Näheres über die Sicherung der rechtlichen Stellung der technischen Aufsichtsbeamten und über die Beschäftigung von Personen im technischen Aufsichtsdienst bestimmen kann, die früher den versicherten Betrieben als Arbeitnehmer angehört haben.

C. Gemeinsame Vorschriften.

a) Fortfall von Renten.

Kap. IV der NV. enthält unter der Überschrift „Gemeinsame Vorschriften" eine Anzahl von Beschränkungen der Renten in der Reichsversicherung der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

1. Fortfall der Kinderzuschüsse und Waisenrenten

von einer bestimmten Altersgrenze an, sowie Beschränkung des Personenkreises.

Nach § 1 a. a. O. werden ab 1. 1. 1932 Kinderzuschüsse und Waisenrenten über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus nicht gewährt, ferner gelten bezüglich des Kinderzuschusses und der Waisenrente Stiefkinder und Enkel nicht als Kinder.

2. Fortfall der Kinderzuschüsse unter bestimmten Voraussetzungen.

Während für die Gewährung der Kinderzuschüsse nach der bisherigen Regelung Voraussetzung lediglich die Erfüllung der Wartezeit war, wird gemäß § 2 a. a. O. die Rente einer versicherten Ehefrau für ihre Kinder, die eheliche Kinder des Ehemannes sind, oder deren rechtliche Stellung haben, um den Kinderzuschuß nur erhöht, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles den Unterhalt der Kinder ganz oder überwiegend bestritten hat. Waisenrente an eheliche Kinder des hinterbliebenen Mannes wird nach dem Tode einer versicherten Ehefrau nur gewährt, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder ganz oder überwiegend bestritten hat. Mehreren Empfängern von Renten aus einem Versicherungszweige wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen mehrerer Waisenrenten aus einem Versicherungszweige wird die Waisenrente nur einmal gewährt und zwar zum höheren Betrage.

3. Kürzung bei Rentenhäufung.

Falls die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Invalidenversicherung oder für mehrere Renten aus der Angestelltenversicherung zusammentreffen oder neben dem Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung der Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung tritt, erhält der Berechtigte hier die höchste Rente.

4. Kürzung der Hinterbliebenenrenten.

Die Hinterbliebenenrenten aus einem Versicherungszweige dürfen zusammen nicht höher sein, als die Rente einschließlich des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen aus diesem Versicherungszweige z. Zt. des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt Invalide (berufsunfähig, voll erwerbsunfähig) usw. gewesen wäre, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage. In der Unfallversicherung ist eine Höchstbegrenzung der Hinterbliebenenrenten auf $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes vorgenommen.

Dr. Alfred Schneider.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3. Auskunftsgebühr, für jede weitere angefange[ne Briefs]eite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahrs im Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw., begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: [Stuttgar]t.

Druck der C[...] A.G., Stuttgart



